

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2026

Northeim, den 01.04.2026

Nr. 22

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

./.

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bad Gandersheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim (Feuerwehrgebührensatzung)

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung inklusive Planskizze

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Frau Brinkmann, Frau Renz oder Frau Scho, R 2.2
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Bad Gandersheim
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren, (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. November 2024 (Nds. GVBl. Nr. 91), sowie der §§ 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 19.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 3 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim wird durch die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim in ihrer aktuellen Fassung festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

(1) Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1-7 NBrandSchG erhebt die Stadt Bad Gandersheim Gebühren und Auslagen von den Gebührenschuldern nach § 3 dieser Satzung

1. für Einsätze nach § 29 Abs. 1 NBrandSchG,
 - a) die verursacht worden sind durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder
 - b) bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere

- aa) durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder
- bb) durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrenstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,
2. für Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufes oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,
 3. für Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage, auch wenn diese nicht direkt mit der Feuerwehr-Einsatz-Leitstelle verbunden ist, verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,
 4. für die Stellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG),
 5. für die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG),
 6. für andere als die in § 29 Absatz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen, und
 7. für freiwillige Einsätze und Leistungen.

Freiwillige Einsätze und Leistungen werden nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse eines anderen nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Freiwilligen Feuerwehr besteht nicht. Freiwillige Einsätze und Leistungen sind insbesondere:

- Beseitigung und Eindämmung von Ölschäden oder sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- Öffnung und Sicherung von Zutrittsmöglichkeiten bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen und Ähnlichem,

- Zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgeräten,
- Einfangen, Transport und Inobhutnahme von Tieren, Bergen und Transport von Tierkadavern, Abwehr von Gefahren durch Bienen, Wespen und in ähnlichen Fällen,
- Auspumpen von Räumen (z. B. Kellern), Gruben und Ähnlichem,
- Mitwirkung bei Bergungs-, Räum- und Aufräumarbeiten,
- Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- Fällen von Bäumen bzw. Entfernen von Ästen,
- Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät und Fahrzeugen in anderen Fällen,
- Einrichtung einer Straßensperrung,
- Tragehilfen,
- Sonstige Maßnahmen.

(2) Die Stadt Bad Gandersheim kann bei nach § 29 Absatz 1 NBrandSchG unentgeltlichen Einsätzen von den nach § 3 Verpflichteten Gebühren und Auslagen erheben für

1. Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung,
2. die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist und
3. für Reparaturen, Reinigungen oder Ersatzbeschaffungen von Schutzkleidung und Geräten, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb über das normale Maß hinaus mit Schadstoffen belastet worden sind.

(3) Die Nachbarschaftshilfe nach § 2 Abs. 2 NBrandSchG ist unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Bad Gandersheim von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Gebühren und Auslagen in dem Umfang festsetzen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze in ihrem Gebiet nach § 29 NBrandSchG Gebühren und Auslagen hätte erheben können, wenn:

- a) die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Grenze der Kommune geleistet wurde,

b) die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Kommune die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder

c) die anfordernde Kommune für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.

(4) Bei Brandsicherheitswachen für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse sowie bei der Begleitung von Umzügen, kann die Stadt Bad Gandersheim von der Gebührenerhebung ganz bzw. teilweise absehen. Hierunter können insbesondere Veranstaltungen und Umzüge mit kulturellem, gemeinnützigem, mildtätigem oder kirchlichem Schwerpunkt sowie Bildungsveranstaltungen fallen. Die Entscheidung hierzu trifft die Kommune nach pflichtgemäßem Ermessen. Gewerbliche Veranstaltungen und Umzüge, deren Schwerpunkt auf einer Gewinnerzielung liegt, sind hiervon ausgenommen.

(5) Für Hilfeleistungen im Zusammenhang mit den Gandersheimer Domfestspielen kann die Stadt Bad Gandersheim von einer Gebührenerhebung nach dieser Satzung absehen, soweit für diese Hilfeleistungen eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den Fällen

1. des § 2 Abs. 1 Nr. 3, wer die Brandmeldeanlage betreibt,
2. des § 2 Abs. 1 Nr. 4, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt hat, für welche die Kommune eine Brandsicherheitswache gestellt hat.
3. des § 2 Abs. 1 Nr. 5, wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist.

(2) Verpflichtet zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen ist in den nicht durch Absatz 1 erfassten Fällen

1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) gilt entsprechend,
2. wer Eigentümerin oder Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 NPOG gilt entsprechend,
3. wer den Auftrag für den Einsatz oder die freiwillige Leistung gegeben hat oder wer Interesse an dem Einsatz oder der freiwilligen Leistung gehabt hat oder
4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr ausgelöst hat.

(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif, -höhe sowie Auslagen

(1) Gebühren und Auslagen werden nach Maßgabe der als ANLAGE beigefügten Gebührentarife erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die im Tarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(2) Bei der Berechnung gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei Folgeeinsätzen bis zur Anmeldung zum Folgeeinsatz (Einsatzende Ersteinsatz). Bei Folgeeinsätzen ist maßgeblich der Zeitraum von der Anmeldung zum Folgeeinsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende in das Feuerwehrhaus oder bei einem weiteren Folgeeinsatz bis zur Anmeldung zum weiteren Folgeeinsatz. Bei der Überlassung von

Geräten und Fahrzeugen ist der Zeitraum von der Überlassung bis zur deren Rückgabe maßgeblich.

(3) Für die Gebührenberechnung gilt die Art, Anzahl und Dauer der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften und Fahrzeugen.

(4) Verbrauchsmaterial (zum Beispiel Ölbindemittel) wird als Auslage nach der verbrauchten Menge zum Bezugspreis ohne Aufschläge berechnet.

(5) Unabhängig von einer möglicherweise erhobenen Gebühr sind die Auslagen zu erstatten, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren und Leistungen Dritter entstehen.

§ 5

Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus beziehungsweise, der Anmeldung zum Folgeeinsatz oder mit der Überlassung der Geräte und Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenschuldner auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus oder mit der Rückgabe der Geräte/Fahrzeuge.

§ 6

Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 7

Haftung

Die Stadt Bad Gandersheim haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Bad Gandersheim über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Pflichtaufgaben (Feuerwehrkostenersatz- und gebührensatzung), vom 15.03.1994, zuletzt geändert am 30.10.2013, außer Kraft.

Bad Gandersheim, den 20.03.2026

Stadt Bad Gandersheim

(S)

gez. Kielhorn

Bürgermeister

ANLAGE

**zu Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Gandersheim
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Gebührentarife zu § 4 der Feuerwehrgebührensatzung der Stadt Bad Gandersheim

Gebührenziffer	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage
1.	Personaleinsatz pro Person	Gebühr je halbe Einsatzstunde
1.1	Personaleinsatz	24,50 €
1.2	Personaleinsatz bei Brandsicherheitswachen	8,00 €
2.	Fahrzeugeinsatz pro Fahrzeug (ohne Personal)	Gebühr je halbe Einsatzstunde
2.1	Einsatzfahrzeug (ELW, MTW, MZF, MTF, Kommandowagen und vergleichbares Fahrzeug)	220,00 €
2.2	Löschfahrzeug (TSF, TSF-W, LF, HLF, H-TLF, TLF; MLF und vergleichbares Fahrzeug)	346,00 €
2.3	Drehleiterfahrzeug (DLK, DLA(K), HRB, TM und vergleichbares Fahrzeug)	576,00 €
2.4	Sonstiges Fahrzeug (GW, GW-L, WLF, RW, SW, und vergleichbares Fahrzeug)	276,00 €
3.	Auslagen, Verbrauchsmaterial, Leistungen Dritter (Ölbindemittel und Entsorgungskosten, Miet- und Leihkosten, Schaummittel, usw.)	Weiterberechnung zum Bezugspreis
4.	Umsatzsteuer soweit steuerpflichtige Leistung	in Höhe der jeweils gültigen gesetzlichen Grundlage

BEKANNTMACHUNG

Der Bürgermeister

Nr.	Bad Gandersheim, den 24.03.2026	. Jahrgang
-----	---------------------------------	------------

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Bad Gandersheim hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 11, „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3.634) in der z. Zt. geltenden Fassung gefasst. Der Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes ist aus der mitveröffentlichten Planskizze ersichtlich. Die Vervielfältigung erfolgt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Niedersachsen, Katasteramt Northeim.

Die Beschlussfassung über den Bebauungsplan wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim wird der Bebauungsplan Nr. BG 11 „Auf dem Mühlenstiege“, 7. Änderung gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich.

Gemäß § 10 BauGB wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan mit der Begründung bei der Stadt Bad Gandersheim, Barfüßerkloster 15, Bauverwaltung, Zimmer 5 – während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort Auskunft gegeben.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan einschließlich Begründung auf der Homepage der Stadt unter <https://www.bad-gandersheim.de> unter der Rubrik Wirtschaft/Stadtentwicklung / Bauleitpläne / rechtverbindliche-Bauleitpläne sowie über das Zentrale Internetportal der Länder (<https://www.uvp-verbund.de>) eingesehen werden.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen, wonach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung von § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn die Verletzung der genannten Vorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Gandersheim geltend gemacht worden sind.

Gleiches gilt für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a im Rahmen des nach § 13 a im vereinfachten Verfahren aufgestellten Bebauungsplanes bei der Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Zusammenhang mit der Vorprüfung, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat sowie bei der Beurteilung der Frage, ob die Zulässigkeit eines, der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden und damit die Durchführung des vereinfachten Verfahrens ausschließenden Vorhabens begründet werden soll.

Der Sachverhalt, der die Verletzung bzw. die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Der Bürgermeister
i. V.

(Renziehausen)

Amtsblatt des Landkreises Northeim Nr. 22 Stadt Bad Gandersheim - Bebauungsplan BG 11 "Am Mühlenstiege" - 7. Änderung vom 01.04.2026

